

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt

- ist in 28 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- ist in 1 **Sonderwahlbezirk** eingeteilt, und zwar:

Nr. 701 Leopoldina Krankenhaus, Caritasheim Maria Frieden und Marienstift, Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, Haus an den Mönchskutten, Krankenhaus St. Josef mit Palliativstation, Wilhelm-Löhe-Haus, Pflegezentrum Maininsel, Friederike-Schäfer-Heim, Wohnstift Augustinum, Pflegezentrum „Am Wasserturm“, Domicil-Seniorenpflegeheim

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in

Nr. 801, Rathaus, Fraktionszimmer, 2. Stock  
Nr. 802, Rathaus, Fraktionszimmer, 2. Stock  
Nr. 803, Rathaus, Besprechungszimmer Obere Diele  
Nr. 804, Rathaus, Besprechungszimmer 226  
Nr. 805, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, 2. Stock  
Nr. 806, Rathaus, Besprechungszimmer 314  
Nr. 807, Rathaus, Kassengebäude, Ausländerstelle  
Nr. 808, Rathaus, Besprechungszimmer 402  
Nr. 809, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, 2. Stock  
Nr. 810, Rathaus, Kassengebäude, Ausländerstelle

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahtraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Schweinfurt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Schweinfurt  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Schweinfurt einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schweinfurt, 16.05.2019

Jan von Lackum  
Stadtwahlleiter